

Wichtige Hinweise zur Abschlussprüfung

An alle Schülerinnen und Schüler der 10. Klassen und ihre Eltern

Die folgenden Hinweise sollen über die für die Abschlussprüfung maßgebenden Bestimmungen der Realschulordnung (RSO) und des Bayerischen Erziehungs- und Unterrichtsgesetzes (BayEUG) informieren.

Wir bitten besonders auch Euch, liebe Abschlusschüler und Abschlusschülerinnen, diese Hinweise genau durchzulesen.

1. Der/Die Abschlusschüler/-in ist erkrankt und kann an der Prüfung nicht teilnehmen oder muss die Prüfung unterbrechen.

Diese Fragen regeln die §§ 43 und 44 der RSO:

§ 43 Verhinderung an der Teilnahme

„(1) ¹Erkrankungen, die die Teilnahme einer Schülerin oder eines Schülers an der Abschlussprüfung verhindern, sind unverzüglich durch ärztliches Zeugnis nachzuweisen; die Schule kann die Vorlage eines schulärztlichen Zeugnisses verlangen.² § 21 Abs. 3 gilt entsprechend.

(2) Hat sich eine Schülerin oder ein Schüler der Prüfung oder einem Prüfungsteil unterzogen, so können nachträglich gesundheitliche Gründe, denen zufolge die Prüfungsleistung nicht gewertet werden soll, nicht anerkannt werden.

(3) Versäumt eine Schülerin oder ein Schüler eine schriftliche, mündliche oder praktische Prüfung, so wird die Note 6 erteilt, es sei denn, sie oder er hat das Versäumnis nicht zu vertreten.“

§ 44 Nachholung der Abschlussprüfung

„(1) Schülerinnen und Schüler, die an der Abschlussprüfung in allen oder einzelnen Fächern aus von ihnen nicht zu vertretenden Gründen nicht teilnehmen konnten, können die Abschlussprüfung oder die nicht abgelegten Teile der Prüfung mit Genehmigung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu einem späteren Zeitpunkt – spätestens ein halbes Jahr nach Abschluss des letzten Prüfungsteils – nachholen.

(2) Die Aufgaben der schriftlichen Prüfung stellt beim ersten Nachholtermin das Staatsministerium, bei weiteren Terminen die oder der Ministerialbeauftragte.“

Die zentralen Nachholtermine werden im Bedarfsfall mitgeteilt.

2. Zulassung zur Abschlussprüfung, Bestehen der Abschlussprüfung

Darüber geben insbesondere die §§ 34, 39 und 40 der RSO Auskunft.

§ 34 Festsetzung der Jahresfortgangsnoten

„¹Vor Beginn der schriftlichen Abschlussprüfung setzt die Klassenkonferenz die Jahresfortgangsnoten fest. ²Diese werden den Schülerinnen und Schülern vor der schriftlichen Prüfung mitgeteilt. ³Schülerinnen und Schüler, denen bereits auf Grund der Jahresfortgangsnoten in Nichtprüfungsfächern das Abschlusszeugnis zu versagen ist, nehmen an der Abschlussprüfung nicht teil. ⁴In diesem Fall gilt die Abschlussprüfung als abgelegt und nicht bestanden.“

§ 39 Festsetzung des Prüfungsergebnisses und der Zeugnisnoten

„(1) Nach Abschluss der mündlichen Prüfungen setzt der Prüfungsausschuss die Prüfungsnoten und Gesamtnoten fest.

(2) ¹Bei der Festsetzung der Prüfungsnote zählt die Note der schriftlichen Prüfung zweifach, die Note der mündlichen Prüfung einfach. ²Zur Note der schriftlichen Prüfung zählen in den Fächern Englisch und Französisch die Ergebnisse der Prüfungen zur Kommunikationsfähigkeit, in [...] Werken die Note der praktischen Prüfung. ³In [...] Werken [...] werden die Noten der schriftlichen und praktischen Prüfung dabei grundsätzlich gleich gewichtet, wobei Tendenzen beider Prüfungsleistungen zu berücksichtigen sind; soweit nach § 36 Abs. 2 auch eine mündliche Prüfung stattfindet, zählt die aus den Noten der schriftlichen und praktischen Prüfung gebildete Note zweifach, die Note der mündlichen Prüfung einfach.

(3) ¹Die Gesamtnote wird in Prüfungsfächern aus der Jahresfortgangsnote und der Prüfungsnote ermittelt. ²Dabei gibt im Allgemeinen die Prüfungsnote den Ausschlag. ³Die Jahresfortgangsnote kann nur dann überwiegen, wenn sie nach dem Urteil des Prüfungsausschusses der Gesamtleistung der Schülerin oder des Schülers in dem betreffenden Fach mehr entspricht als die Prüfungsnote. ⁴In Nichtprüfungsfächern gelten die Jahresfortgangsnoten als Gesamtnoten.

(4) ¹Auf Grund der Gesamtnoten entscheidet der Prüfungsausschuss über das Bestehen der Abschlussprüfung. ²Sie ist nicht bestanden bei

1. Gesamtnote 6 in einem Vorrückungsfach, sofern nicht Notenausgleich nach § 40 gewährt wird,
2. Gesamtnote 5 in zwei Vorrückungsfächern, sofern nicht Notenausgleich nach § 40 gewährt wird, und bei
3. Gesamtnote 6 im Fach Deutsch“ (*Anm.: kein Notenausgleich möglich!*).

§ 40 Notenausgleich

„¹Schülerinnen und Schülern mit Gesamtnote 6 in einem Vorrückungsfach oder Gesamtnote 5 in zwei Vorrückungsfächern wird bei

1. Gesamtnote 1 in einem Vorrückungsfach,
2. Gesamtnote 2 in zwei Vorrückungsfächern oder
3. mindestens Gesamtnote 3 in vier Vorrückungsfächern

Notenausgleich gewährt.

²Notenausgleich ist ausgeschlossen bei Gesamtnote 6 im Fach Deutsch sowie bei Schülerinnen und Schülern, die neben der Gesamtnote 6 in einem Vorrückungsfach oder Gesamtnote 5 in zwei Vorrückungsfächern in einem weiteren Vorrückungsfach Gesamtnote 5 oder 6 erhalten haben.“

3. **Der/Die Abschlusschüler/-in scheidet vor der schriftlichen Abschlussprüfung aus der Schule aus.**

§ 39 Abs. 5

„(5) ¹Scheidet eine Schülerin oder ein Schüler später als zwei Monate vor Beginn der schriftlichen Prüfung aus der Schule aus, gilt die Abschlussprüfung als abgelegt und nicht bestanden. ²Bei einem Wiedereintritt in die Jahrgangsstufe 10 gilt die Schülerin oder der Schüler als Wiederholungsschülerin oder -schüler.“

4. **Welche Möglichkeiten gibt es, schlechte Prüfungsnoten (bzw. Jahresfortgangsnoten) zu verbessern?**

Der § 36 (RSO) weist auf Möglichkeiten hin:

§ 36 Mündliche Prüfung

„(1) ¹Schülerinnen und Schüler können sich in einem Vorrückungsfach, das nicht Prüfungsfach ist, einer mündlichen Prüfung unterziehen, wenn die Leistungen mit der Jahresfortgangsnote 5 oder 6 be-

wertet worden sind. ²Die Prüfung wird vor der schriftlichen Prüfung durchgeführt. ³Die Jahresfortgangsnote wird nach der mündlichen Prüfung neu festgesetzt.

(2) ¹Schülerinnen und Schüler können sich in einem Prüfungsfach der mündlichen Prüfung unterziehen, wenn sich Jahresfortgangsnote und vorläufige Prüfungsnote um eine Stufe unterscheiden und nach Auffassung des Prüfungsausschusses die schlechtere (*der beiden*) Note(n) als Gesamtnote festzusetzen wäre. ²Hat der Prüfungsausschuss einen Ausgleich zwischen den Gesamtnoten verschiedener Fächer herbeigeführt, so entfällt in diesen Fächern die Möglichkeit einer freiwilligen mündlichen Prüfung.

(3) Schülerinnen und Schüler müssen sich in einem Prüfungsfach der mündlichen Prüfung unterziehen, wenn nach den besonderen Umständen des Falles der Leistungsstand nach dem Urteil des Prüfungsausschusses durch die Jahresfortgangsnoten und die Noten der schriftlichen bzw. schriftlichen und praktischen Prüfung nicht geklärt erscheint, es sei denn, der Prüfungsausschuss führt bereits von sich aus einen Ausgleich zwischen den Gesamtnoten herbei.

(4) ¹Der Prüfungsausschuss stellt nach der schriftlichen bzw. praktischen Prüfung fest, ob die Voraussetzungen für die Teilnahme an der mündlichen Prüfung vorliegen. ²Kann die Abschlussprüfung nicht mehr bestanden werden, so entfällt die mündliche Prüfung.

(5) Der Zeitplan für die mündliche Prüfung soll den Schülerinnen und Schülern spätestens zwei Tage vor der Prüfung bekannt gegeben werden.

(6) ¹Die mündliche Prüfung ist eine Einzelprüfung und dauert in der Regel 20 Minuten je Fach. ²Sie wird in der Regel von der Lehrkraft abgenommen, die in der Abschlussklasse den Unterricht erteilt hat. ³Die übrigen Mitglieder des Prüfungsausschusses oder Unterausschusses sind berechtigt, Fragen zu stellen.“

5. Welche Hilfsmittel dürfen bei der Abschlussprüfung verwendet werden?

Gem. den einschlägigen Bestimmungen sind zugelassen:

für das Fach

<i>Deutsch</i>	Rechtschreibwörterbuch (wie vom Verlag ausgeliefert)
<i>Mathematik</i>	zugelassene Formelsammlung (wie vom Verlag ausgeliefert), netzunabhängiger (grafikfähiger) Taschenrechner
<i>Physik</i>	zugelassene Formelsammlung (wie vom Verlag ausgeliefert), netzunabhängiger (grafikfähiger) Taschenrechner
<i>Betriebswirtschaftslehre/ Rechnungswesen</i>	Kontenplan nach dem Industriekontenrahmen (Kontenplan, der vom Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung München herausgegeben und auf dessen Internetseite abrufbar ist; www.isb.bayern.de), netzunabhängiger (grafikfähiger) Taschenrechner

Zusätzliche Einträge in die o.g. Hilfsmittel sind nicht gestattet; sie würden den Tatbestand des Unterschleifs erfüllen.

Das Mitführen von Mobiltelefonen, Armbanduhren mit der Funktionalität eines Computers und Zugang zum Internet (z. B. sog. „Smartwatches“) und anderen kommunikationselektronischen Medien – auch im ausgeschalteten Zustand – in der Prüfung und damit in den Prüfungsraum ist verboten. Ein Verstoß gegen die betreffende Regelung würde als Unterschleif gelten und mit den entsprechenden Konsequenzen verbunden sein. Von daher bitten wir Sie, dass Ihr Kind zu dem von der Klassenleitung angesetzten Termin vor der schriftlichen Abschlussprüfung ein mit seinem Namen versehenes Kuvert für die Aufbewahrung des etwaig doch in die Schule mitgebrachten Geräts bei der Klassenleitung abgibt.

6. Gibt es Möglichkeiten zur Wiederholung der Abschlussprüfung?

a) Wenn die Abschlussprüfung nicht bestanden wurde, sind folgende Bestimmungen einschlägig:

Art. 54 BayEUG Abschlussprüfung

„(5) ¹Ein Prüfling, der die Abschlussprüfung nicht bestanden hat, kann zur Abschlussprüfung erst zum nächsten Prüfungstermin und nur noch einmal zugelassen werden. ²Mit Genehmigung des zuständigen Staatsministeriums oder der von ihm beauftragten Stelle kann die Abschlussprüfung ein zweites Mal wiederholt werden. ³Ein Prüfling, der zur Wiederholung der Abschlussprüfung zugelassen worden ist, darf auch die betreffende Jahrgangsstufe oder den betreffenden Ausbildungsabschnitt wiederholen, falls er damit nicht die Höchstausbildungsdauer überschreitet (Art. 55 Abs. 1 Nr. 6). ⁴Die Bestimmungen über die Schulpflicht bleiben unberührt.“

b) Wenn die Abschlussprüfung bestanden wurde, aber zur Notenverbesserung eine freiwillige Wiederholung gewünscht wird, gelten folgende Bestimmungen:

§ 42 RSO Wiederholung der Abschlussprüfung

„(1) ¹Die Abschlussprüfung kann zur Notenverbesserung einmal wiederholt werden. ²Soll zu diesem Zweck die Jahrgangsstufe 10 wiederholt werden, so darf dies nur im unmittelbar folgenden Schuljahr geschehen und bedarf der Genehmigung der Schulleiterin oder des Schulleiters.

(2) Die Genehmigung nach Art. 54 Abs. 5 Satz 2 BayEUG erteilt die oder der Ministerialbeauftragte.“

7. Zum Schluss noch zwei eindringliche Appelle an die Abschlusschüler/-innen:

Unehrliche Machenschaften können bei der Abschlussprüfung äußerst schwerwiegende Folgen haben. Aus Gründen der Chancengleichheit für alle Prüflinge muss die Schule § 45 RSO anwenden.

§ 45 RSO Unterschleif

„(1) ¹Bedient sich eine Schülerin oder ein Schüler unerlaubter Hilfe oder macht den Versuch dazu (Unterschleif), so wird die Arbeit mit der Note 6 bewertet. ²Als Versuch gilt auch das **Bereithalten** nicht zugelassener Hilfsmittel nach Beginn der Prüfung. ³Ebenso kann verfahren werden, wenn die Handlungen zu fremdem Vorteil unternommen werden.

(2) In schweren Fällen wird die Schülerin oder der Schüler von der Prüfung ausgeschlossen; diese gilt als nicht bestanden.

(3) ¹Wird ein Tatbestand nach Abs. 1 erst nach Abschluss der Prüfung bekannt, so ist die betreffende Prüfungsleistung nachträglich mit Note 6 zu bewerten und das Gesamtprüfungsergebnis entsprechend zu berichtigen. ²In schweren Fällen ist die Prüfung als nicht bestanden zu erklären. ³Ein unrichtiges Prüfungszeugnis ist einzuziehen.

(4) Die Entscheidung in den Fällen der Abs. 1 bis 3 trifft der Prüfungsausschuss.“

Auch nach der Prüfung besteht die Pflicht für die Abschlusschüler/-innen, den Unterricht regelmäßig zu besuchen. Erstens erhalten sie noch wichtige Tipps für etwaige mündliche Prüfungen und zweitens kann die Chance zu weiteren Gewinn bringenden Unterrichtsgesprächen genutzt werden.

Nun wünschen wir Euch viel Erfolg und auch ein Quäntchen Glück bei der Abschlussprüfung. Kommt am jeweiligen Prüfungstermin bitte pünktlich – also spätestens bis 8:10 Uhr –, damit der organisatorische Vorlauf, so „entspannt“ wie möglich und dabei ordnungsgemäß durchgeführt werden kann.

Mit großem Dank im Voraus für Euren Beitrag dazu und Euch noch einmal alles Gute und **viel Erfolg bei den Abschlussprüfungen wünschend**

Markt Schwaben, 29. Juni 2021

..... und

Anja Ruhmann, RSDin

Katharina Schuster, ZwRSKin